

Januar 2021



Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

vieles war im letzten Jahr - ganz wertfrei - einfach anders. Auch Weihnachten 2020 hatte in vorher nicht vorstellbarer Weise einzigartige und ganz besondere Akzente gesetzt – und dabei blieb es wie jedes Jahr ein Fest der Geburt und des Anfangs.

Diesen (Neu-)Anfang kann jeder von uns, können auch Sie für das Jahr 2021 setzen - im privaten Bereich genauso wie im Unternehmen. Schaffen Sie mehr als nur gute Vorsätze. Lassen Sie Vergangenes hinter sich, aber erhalten Sie Bewährtes. Setzen Sie mit neuen Blickwinkeln auch einmal andere Prioritäten. Es geht weder um abwartendes Betrachten noch um Aktionismus, sondern um das von der Hoffnung und vom Vertrauen geprägte sinnvolle Handeln - und vielleicht auch um den Mut, es zu tun.

Überdenkenswert ist dabei der wie eine Aufforderung erscheinende Ansatz von Mahatma Gandhi:

„Handlung drückt Prioritäten aus.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Schauen Sie hin, setzen Sie Ziele und handeln Sie!

Mit besten Grüßen - und gutes Gelingen für ein gesundes Jahr 2021!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf F. Kamm'.

Übersicht

Änderungen ab 01.01.2021: Umsatzsteuer und Sonderregelungen bei der Erhöhung	3
BGH Urteil vom 18. November 2020: Ansprüche nach § 64 S.1 GmbHG durch D&O Versicherung abgesichert	5
Die Testamentsvollstreckung: Aufteilung der Erbschaft	6
Erbbaurecht: Hamburgs neue Strategie	7
Kaufpreisaufteilung auf Grund- und Gebäudeanteil: Systemischer Fehler in der Arbeitshilfe des BMF	8
Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige	9
Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert	9
Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben	9
Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur wenn wirtschaftlich zumutbar	10
Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung	11
Veräußerung von „Gold Bullion Securities“	11
Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021	12
Aufbewahrungsfristen	13
Bundesregierung beschließt Verbraucherschützende Änderungen im Darlehensrecht	13
Kündigung eines Bankdarlehens aus wichtigem Grund	14
Angabe in Maklerexposé ist keine Beschaffenheitsgarantie	14
Baugenehmigung sperrt naturschutzrechtliche Untersagungsverfügung	15
Arbeitnehmereigenschaft von „Crowdworkern“	15
Beschäftigung von Leiharbeitnehmern bei betriebsbedingter Kündigung eines Stammarbeitnehmers	16
Vergütung von Bereitschaftszeiten	16
Keine Entziehung des Pflichtteils	17
„Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 01.01.2021	17

Änderungen ab 01.01.2021: Umsatzsteuer und Sonderregelungen bei der Erhöhung

PARTNER-BEITRAG VON RAINER MAACK –

Da die Absenkung der Umsatzsteuersätze auf 5 % bzw. 16 % durch das „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ vom 29.06.2020 nur temporär für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 galt, ergibt sich für die Umsatzsteuer ab dem 01.01.2021 bis auf einige Ausnahmen wieder eine automatische Erhöhung auf die vor dem 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 7 % bzw. 19 %.

Allgemeines

Als Ausnahme sind Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken zu nennen. Für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) gilt als Corona-Hilfsmaßnahme der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Hier erfolgt also zum 01.01.2021 keine Steuersatzerhöhung zurück auf 19 %, sondern es bleibt bis zum 30.06.2021 bei 7 %. Erst solche Leistungen, die nach dem 30.06.2021 erbracht werden, müssen wieder mit 19 % besteuert werden.

Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.

Hierauf hatten wir bereits im Juni 2020 bezüglich der [Absenkung des Steuersatzes](#) hingewiesen.

Teilleistungen, Werklieferungen / Werkleistungen und Anzahlungen

Auch hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Regelungen bei **Teilleistungen**, **Werklieferungen/ Werkleistungen** und **Anzahlungen** möchten wir auf unsere Ausführungen in unserem Blog-Beitrag "[Die Umsatzsteuersenkung in der Praxis](#)" verweisen.

Bei Werklieferungen/Werkleistungen und Werkteilleistungen sei betont, dass es für den umsatzsteuerlichen Leistungszeitpunkt und damit des maßgeblichen Steuersatzes grundsätzlich neben dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Zeitpunkt der Abnahme des fertiggestellten Werkes/Teilwerkes ankommt. Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes/Teilwerkes ist unerheblich.

Auf die Form der Abnahme kommt es dabei nicht an. Neben der ausdrücklichen Abnahme kann die Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten, z.B. durch Benutzung erfolgen.

Unterbleibt eine Abnahme oder wird sie verweigert, ergibt sich der Leistungszeitpunkt aus dem Fristablauf, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Entscheidend sind die vertraglichen Bestimmungen.

Für Werklieferungen, bei denen der Gegenstand befördert oder versendet wird, richtet sich der Steuersatz i. d. R. nach dem Zeitpunkt, wann die Beförderung oder Versendung beginnt.

Gerne stehen Ihnen unsere Berater mit Rat und Tat zur Seite, falls bezüglich der Abnahme und/oder dem zutreffenden Umsatzsteuersatz mit Ihren Vertragspartnern Uneinigkeit besteht.

Dauerleistungen

Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden Dauerleistungen genannt. Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartung, Überwachung) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z.B. von Baumaterial) handeln.

Im Falle der sonstigen (Dauer-)Leistungen ist für den Steuersatz der Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet maßgeblich.

Im Falle der Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kälte und Wärme ist für den Steuersatz das Ende des Ablesezeitraumes für den Steuersatz entscheidend.

In allen anderen Fällen der wiederkehrenden Lieferungen richtet sich der anzuwendende Steuersatz nach dem Tag jeder einzelnen Lieferung, so z.B. für Wartungsleistungen.

Der Steuersatz von Nebenleistungen richtet sich grundsätzlich nach dem Steuersatz der Hauptleistung.

Die Steuersätze bei Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnungen anzusehen sind, müssen entsprechend angepasst werden.

Änderung der Bemessungsgrundlage

Sofern nachträglich eine Minderung des Entgeltes (z.B. durch Skonto, Boni, nachträgliche Rabatte oder sonstige Preisnachlässe) aber auch evtl. eine Erhöhung des Entgeltes (z.B. wegen Nachberechnungen) eintritt, kommt es für den anzuwendenden Steuersatz darauf an, wann die zugrundeliegende Leistung ausgeführt wurde. Unbeachtlich bleibt, wann die Änderung des Entgeltes eingetreten ist.

Führt ein Unternehmer Umsätze zu verschiedenen Steuersätzen aus, erlaubt die Finanzverwaltung Vereinfachungsregeln. Sprechen Sie uns bei Bedarf hierzu gerne an.

Weitere Besonderheiten

Weitere Besonderheiten gilt es unter anderem auch bei Umtausch, Gutscheinen, Erstattung von Pfandbeträgen und Leasingverträgen zu beachten. Eine ausführliche Erläuterung hierzu würde den Rahmen an dieser Stelle überschreiten. Sprechen Sie uns gerne auch bei Fragen zu solchen Fällen an.

Rechnungen/Vorsteuerabzug

Es bleibt abschließend der Hinweis:

Achten Sie bitte bei der Erstellung von Rechnungen auf den korrekten Ausweis der Umsatzsteuer mit dem korrekten Steuersatz sowie der Benennung des zutreffenden Leistungszeitraums bzw. des Abnahmedatums. Denn Nachzahlungsverpflichtungen an das Finanzamt vom Kunden nachzufordern ist unangenehm, andersherum haften Sie für zu viel ausgewiesene Umsatzsteuerbeiträge, welche der empfangende Unternehmer

wiederrum nicht als Vorsteuer geltend machen kann. Achten Sie deshalb bitte für Ihren Vorsteueranspruch ebenfalls auf korrekt erstellte Rechnungen Ihrer Lieferanten. Denn Sie dürfen als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Die Verantwortung für die Rechnungsprüfung liegt beim Rechnungsempfänger. Der Effekt ist bei steigendem Steuersatz ab 01.01.2021 bedeutsamer als bei der Senkung zur Jahresmitte 2020.

BGH Urteil vom 18. November 2020: Ansprüche nach § 64 S.1 GmbHG durch D&O Versicherung abgesichert

BEITRAG VON TORBEN BUCK –

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. November 2020 entschieden, dass Ansprüche nach § 64 GmbHG gegen die Geschäftsführung wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzzreife durch die D&O-Versicherung abgesichert sind.

Hierbei stellt der Bundesgerichtshof klar, dass der Ersatzanspruch gegen den Geschäftsführer einer GmbH aus § 64 S.1 GmbHG wegen verbotener Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen nach Insolvenzzreife als Schadensersatzanspruch im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzustufen ist und daher vom Versicherungsschutz der D&O-Versicherung erfasst wird.

Dem Ganzen vorausgegangen waren die – in der Literatur stark kritisierten - Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Dieses hatte im Jahr 2018 entschieden, dass die Ansprüche gegen den Geschäftsführer aus § 64 S. 1 GmbHG nicht unter den Begriff des „Vermögensschadens“ fallen. Sie stellten Ersatzansprüche eigener Art und gerade keine Schadensersatzansprüche dar. Der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf schlossen sich in der Folge weitere Oberlandesgerichte an. Dies führte in der Praxis zu einer erheblicheren Verunsicherung und einem nicht kalkulierbaren Haftungsrisiko für die Geschäftsführung. Die Versicherer beriefen sich zunehmend bei Inanspruchnahme aus der D&O Versicherung auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und verwehrten den versicherten Personen den Versicherungsschutz.

Der Bundesgerichtshof stellt nunmehr in seiner aktuellen Entscheidung klar, dass die D&O Versicherung der Absicherung der versicherten Personen dient. Die versicherten Personen sollen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen befreit werden. Insbesondere die Geschäftsführung muss davon ausgehen dürfen, dass der Anspruch nach § 64 S. 1 GmbHG vom Versicherungsschutz mit umfasst ist.

Auch wenn der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil nun Klarheit für die Praxis geschaffen hat, ist Vorsicht geboten. Der Bundesgerichtshof hat hier über die Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen im konkreten Fall entschieden.

Der Versicherungsvertrag zur D&O-Versicherung nebst dazugehöriger Allgemeiner Versicherungsbedingungen sollten dennoch überprüft werden, um gegebenenfalls mit der Versicherung eine Klarstellung darüber zu treffen, wie weit der Versicherungsschutz reicht.

Die Testamentsvollstreckung: Aufteilung der Erbschaft

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Sind mehrere Personen als Erben eingesetzt, kommt es regelmäßig zu Streit darüber, wie die Erbschaft aufgeteilt werden soll. Derartige Streitigkeiten können durch eine geschickte testamentarische Gestaltung weitgehend ausgeschlossen werden, indem in einem Testament entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

So kann nicht nur bestimmt werden, wie die Erbschaft aufgeteilt werden soll, sondern auch die sog. Testamentsvollstreckung angeordnet werden. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe die in dem Testament dargelegten Anordnungen zu vollziehen und eine Aufteilung nach den Wünschen des Erblassers vornehmen. Alternativ kann er auch damit betraut werden, die Erbschaft für einen längeren Zeitraum für die Erben zu verwalten. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn die Erben voraussichtlich minderjährig sein werden oder Sorge besteht, dass die Erben mit der Verwaltung überfordert sind.

Für die Dauer der Testamentsvollstreckung liegt die Verfügungsbefugnis über die Erbschaft beim Testamentsvollstrecker. Der Testamentsvollstrecker entscheidet zum Beispiel, ob bestimmte Nachlassgegenstände veräußert werden oder trifft im Rahmen der Verwaltung der Erbschaft die unternehmerischen Entscheidungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Erben dem Testamentsvollstrecker schutzlos ausgeliefert sind. Sie haben ihm gegenüber eigene Rechte. Der Testamentsvollstrecker ist zum Beispiel verpflichtet, ihnen regelmäßig über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten. Idealerweise wird er Entscheidungen mit ihnen abstimmen und ihre Wünsche berücksichtigen, sofern dies das Testament erlaubt.

Haben die Erben Grund zur Annahme, dass der Testamentsvollstrecker seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder rein eigennützige Entscheidungen trifft, so können sie versuchen gerichtlich seine Entlassung zu erzwingen. Streitigkeiten über die Geeignetheit und Person des Testamentsvollstreckers können weitgehend ausgeschlossen werden, indem eine Person als Testamentsvollstrecker ausgewählt wird, welche das Vertrauen aller Erben genießt und zu ihnen ein gutes Verhältnis hat. Regelmäßig werden hierbei Steuerberater, Rechtsanwälte oder ähnliche Berater, welche den Erblasser über längere Zeit begleitet haben, zu Testamentsvollstreckern bestimmt. Dies hat den Vorteil, dass eine geschäftlich gewandte Person diese Aufgabe übernimmt, die über zusätzliches Fachwissen verfügt und in der Regel auch die Familienverhältnisse kennt.

Aber auch ein bestimmter Erbe kann zum Testamentsvollstrecker bestimmt werden. Besteht der Wunsch keine außenstehende Person zum Testamentsvollstrecker zu bestimmen und erscheint ein bestimmter Miterbe für diese Aufgabe geeignet, kann er bestimmt werden.

Gerade bei größeren Erbschaften oder schwierigen Familienverhältnissen sollte ernsthaft über die Anordnung einer Testamentsvollstreckung nachgedacht werden. Hierbei sollte nicht nur rechtlicher Rat für die richtige Gestaltung eingeholt werden, sondern auch frühzeitig Gespräche mit denjenigen Vertrauenspersonen geführt werden, welche als Testamentsvollstrecker in Betracht kommen.

Sprechen Sie uns gerne an und vereinbaren Sie einen Termin mit uns!

Erbbaurecht: Hamburgs neue Strategie

BEITRAG VON CLAUDIA HIPPERT –

In Zusammenhang mit dem anhaltenden „Bauboom“ und der hierdurch immer knapper werdenden Ressource „Boden“ verfolgt Hamburg nunmehr eine neue Strategie. Erbbaurechte sollen immer mehr in den Fokus rücken.

Hierbei werden Grundstücke nicht mehr verkauft und somit aus dem Eigentum der Stadt Hamburg „entlassen“, vielmehr werden langfristige Verträge über die Nutzung und Bebauung von städtischen Grundstücken geschlossen (Erbbaurecht). Umso zentraler hierbei die Grundstücke liegen und umso mehr stadtplanerischen Bezug diese haben, umso eher will die Stadt Hamburg künftig von einer Veräußerung zu Gunsten der Gewährung von Erbbaurechten absehen. Die Vorteile solcher Verträge liegen hierbei für beide Seiten auf der Hand. Für die Stadt bedeutet dies, langfristig weiter über die Ressource „Boden“ zu verfügen und hierdurch städtische Umstrukturierungen nach Ablauf der Erbbaurechtsverträge durchsetzen zu können. Für Bauherren wirkt sich das Erbbaurecht insbesondere auf den „Preis“ des Grundstücks aus. Bei den stetig steigenden Grundstückspreisen erscheint ein monatlich zu leistender Erbbauzins überaus attraktiv.

Dennoch hat ein solches Erbbaurecht natürlich nicht nur Vorteile. Schließlich errichtet der Bauherr auf eigene Kosten ein Gebäude auf einem fremden Grundstück. Da aufgrund der Verbindung mit dem Grundstück das Eigentum an dem Gebäude rein rechtlich dem Grundstückseigentümer, mithin der Stadt Hamburg, zusteht, stellt eine interessengerechte Regelung zur Entschädigungszahlung bei Vertragsende ein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung für oder gegen ein Erbbaurecht dar. Gerade die Frage der Entschädigung bei Ablauf des Vertrages stellt schließlich häufig ein Investitionshemmnis dar. Die bisherige Regelung in Hamburg für Wohnungsbau sah vor, dass der Erbbauberechtigte bei Ablauf des Vertrages eine Entschädigung von 2/3 des Gebäudewertes erhält. Im Hinblick auf 1/3 fand mithin theoretisch eine „kalte Enteignung“ statt. Für den Gewerbebau war eine solche Entschädigung bisher überhaupt kaum vorgesehen.

Zur Umsetzung des Ziels einer vermehrten Erbbaurechtsausbringung will die Stadt Hamburg die Entschädigungsregelung nach oben anpassen. Auch für den Gewerbebau soll es hier künftig entsprechende Regelungen geben. Es sollen hierbei individuelle Vereinbarungen über die Entschädigungsregelung je nach Lage und Art der Bebauung anstelle von starren Grenzen möglich sein. Hierdurch soll sowohl für Bauherren als auch für die oftmals dahinterstehenden Finanzierungsinstitute attraktivere Regelungen gefunden werden.

Das Erbbaurecht soll künftig nicht mehr als negativ behaftetes „Minus“ zum Eigentum wahrgenommen, sondern als Chance für die Umsetzung der eigenen Immobilie und auch als Hemmer der steigenden Preisentwicklung wahrgenommen werden.

Kaufpreisaufteilung auf Grund- und Gebäudeanteil: Systemischer Fehler in der Arbeitshilfe des BMF

BEITRAG VON LENA REITMANN LL.B. –

Die Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude kann für den Käufer, der im Rahmen seiner steuerlichen Veranlagung die Abschreibung der Anschaffungskosten des Gebäudes begehrt, beträchtliche finanzielle Auswirkungen (sowohl Positive als auch Negative) haben.

In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung bei Nichtanerkennung der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung eine eigene Aufteilung mithilfe der Arbeitshilfe des BMF vorgenommen. Dadurch ist häufig ein nicht unbeachtlicher Betrag steuerlich ungenutzt geblieben, da die Zuordnung dem Grund und Boden erfolgte. Dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21.07.2020 (Az.: IX-R-26/19) nun einen Riegel vorgeschoben.

Nachvollziehbarkeit der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung

Grundsätzlich seien die vertraglich vereinbarten Anschaffungskosten und deren Aufteilung auch als Grundlage für die Besteuerung zu übernehmen. Eine Bindungswirkung bestehe hingegen nicht. Das Finanzamt dürfe eine eigene Aufteilung vornehmen, sofern die vertragliche Aufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehle und wirtschaftlich nicht haltbar sei. Ein Indiz für eine unsachgemäße Aufteilung könne beispielsweise in einer wesentlichen Diskrepanz zwischen dem anteiligen Kaufpreis für Grund und Boden und dem örtlichen Bodenrichtwert liegen. Allein reiche dies jedoch noch nicht zur Nichtanerkennung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsmaßstabs aus. Mögliche Erklärungen könnten beispielsweise in den besonderen Ausstattungsmerkmalen des Gebäudes, dem Renovierungsstand des Objekts oder in der Lage bestehen. In solchen Fällen könne die vertragliche Aufteilung bei detaillierter Schilderung der Gründe trotz der großen Abweichungen zum Bodenrichtwert sachgerecht und nachvollziehbar sein.

Folgen bei Nichtanerkennung der vertraglichen Aufteilung

Bei Nichtanerkennung der vertraglichen Vereinbarung darf die Finanzverwaltung ihre eigene Ermittlung zukünftig nicht mehr mithilfe der Arbeitshilfe des BMF vornehmen. Nach Ansicht des BFH gewährleiste diese eben nicht eine Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude. Die Arbeitshilfe stütze sich allein auf eine von mehreren möglichen Bewertungsverfahren und widerspreche damit deren Gleichwertigkeit. Noch entscheidender ist aber wohl, dass das Verfahren laut Arbeitshilfe keine Orts- oder Regionalfaktoren bei der Ermittlung des Gebäudewerts berücksichtige, sondern stark pauschaliert. Lokale Begebenheiten und den Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Annahmen können nicht in die Bewertung mit einfließen. Dieser systemische Fehler führe tendenziell zu einer hohen Bewertung von Grund und Boden, insbesondere in Ballungszentren.

Im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung sei deshalb durch das zuständige Finanzgericht ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen, um das Verhältnis von Grund und Gebäude sachgerecht zu ermitteln.

Vereinbarung einer sachgemäßen Aufteilung

Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen. Sofern Sie vor dem Kauf eines Grundstücks stehen, sprechen Sie uns bitte vor Vertragsschluss an. Gemeinsam ermitteln wir einen sachgemäßen und für Sie möglichst vorteilhaften Aufteilungsmaßstab. Sie umgehen damit ggf. einer Nichtanerkennung durch das Finanzamt sowie einer eventuell anschließenden langwierigen Auseinandersetzung. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer nächsten Investitionsentscheidung!

Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige

Die Überbrückungshilfe II läuft bis zum 31.12.2020 und kann noch bis 31.01.2021 beantragt werden. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 fortgeführt und erweitert. Unter anderem werden die Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen zur Erfüllung von Hygienemaßnahmen oder auch von Kosten für Abschreibungen verbessert. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. EUR 50.000,00 künftig bis zu max. EUR 200.000,00 pro Monat Betriebskostenerstattung möglich. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der Reisebranche bzw. der Kultur.

Die Dezemberhilfe folgt der Novemberhilfe in Art und Ausgestaltung und fördert Unternehmen, Selbstständige und Vereine/Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Dazu gehören auch Hotelbetriebe und Unternehmen, die von den Maßnahmen indirekt betroffen sind. Gefördert werden bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 für den Zeitraum der Schließung.

Die neue Überbrückungshilfe III enthält auch die sog. „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Sie beträgt – unter weiteren Voraussetzungen – bis zu EUR 5.000,00 für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbarer Zuschuss. Damit können Soloselbstständige einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden (siebenmonatigen) Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Anträge können nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Sie wird aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.Ä. angerechnet.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden über das Jahresende hinaus bis zum 31.03.2021 verlängert. Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen gilt seit März 2020. Danach werden z. B. Wohn- und Heizkosten voll anerkannt.

Des Weiteren wurde die Vermögensprüfung für 6 Monate ab Bewilligung grundsätzlich ausgesetzt. Selbstständig tätige Leistungsberechtigte erhalten zudem ihre Leistungen nach einem vereinfachten Verfahren.

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

Sponsoringaufwendungen zählen auch bei Freiberuflern als Betriebsausgaben, wenn diese zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder

ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall hatte eine Freiberufler GbR jährliche Sponsoringverträge abgeschlossen, in denen als Gegenleistung mit ihrem auf Kleidungen geworben wurde. Die Aufwendung machte sie nebst Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend. Das zuständige Finanzamt erkannte jedoch die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Der BFH stellte hingegen in seinem Urteil vom 14.07.2020 klar, dass ein Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben möglich ist. Dies setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Erfolgt das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur wenn wirtschaftlich zumutbar

Die Online-Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der technischen Möglichkeit dafür in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.06.2020.

Dieser Entscheidung vorangegangen war der Fall eines Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, der weder Mitarbeiter und Praxis-/Büroräume hatte, noch einen Internetzugang. Ab 2017 forderte das Finanzamt (FA) erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf. Der Steuerpflichtige stellte daraufhin den Antrag, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden. Dies lehnte das FA ab.

Der BFH entschied dazu, dass eine Finanzbehörde auf Antrag die Übermittlung der Steuererklärung durch Datenfernübertragung nicht verlangen kann, wenn sie für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Dies kann nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen entschieden werden, denn die Härtefallregelung soll Kleinbetriebe privilegieren.

Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahe Tätigkeit und Handwerkerleistung

Zur steuerlichen Anerkennung müssen haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zweckgebunden mit dem entsprechenden Haushalt verknüpft sein und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem Verfahren am 13.05.2020 zu Ungunsten einer Steuerpflichtigen, die die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistung sowie für Tischlerarbeiten zur Reparatur eines Hoftores als Handwerkerleistung beantragte. Das Hoftor musste zunächst ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Steuerpflichtigen eingebaut werden.

Der BFH lehnte die angestrebte Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ab. Beiderlei Dienstleistungen erfordern Tätigkeiten, die dem Haushalt dienen und üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden. Sie sind darüber hinaus in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchzuführen. Dies ist bei Straßenreinigungsarbeiten nicht gegeben.

Auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind nur begünstigt, wenn diese Kriterien erfüllt sind. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen sind hingegen nicht ermäßigungsfähig. **Hier empfiehlt der BFH, die Arbeitskosten im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstatt-Lohn“ und in einen begünstigten „Vor-Ort-Lohn“ aufzuteilen.**

Veräußerung von „Gold Bullion Securities“

Unter „Gold Bullion Securities“ versteht man unbefristete Schuldverschreibungen auf physisches Gold, welche weder zu verzinsen sind, noch gibt es eine Endfälligkeit. Jedes „Gold Bullion Securities“ stellt eine Schuldverschreibung auf den Erhalt eines genau festgelegten Goldbarrens dar. Wer im Besitz eines solchen Wertpapiers ist, hat Anspruch auf Auslieferung des Goldes, indem der Vertrag gekündigt wird oder lässt das Gold veräußern und sich den Erlös auszahlen.

Die Variante der Auszahlung wählte auch ein Steuerpflichtiger. Seine „Gold Bullion Securities“ ließ er - nach einem Jahr Haltezeit – mit Gewinn veräußern und behandelte diesen Betrag als nicht steuerbar. Das Finanzamt wiederum sah den Gewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen an, hier lägen sonstige Kapitalforderungen vor, welche bisher noch nicht der Besteuerung unterlagen. Durch den Veräußerungserlös hat der Steuerpflichtige eine Forderung auf eine Geldleistung, wie auch bei der Veräußerung von anderen Wertpapieren, die als Kapitalvermögen zu versteuern sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ging in seinem Urteil genauer auf die gesetzliche Definition der sonstigen Kapitalforderungen ein und begründete dadurch seine Entscheidung. Entgegen der vertretenen Meinung des Finanzamtes liegen sonstige Kapitalforderungen nur dann vor, wenn Ansprüche auf Geldleistungen bestehen und nicht auf Sachleistungen. Bei „Gold Bullion Securities“ hat der Inhaber einen Anspruch auf das Gold, was eine Sachleistung darstellt. Für den Fall, dass statt der Auslieferung des Goldes die Auszahlung des Veräußerungsgewinnes gewünscht wird, steht trotzdem noch

die Sachleistung im Vordergrund, sodass bei beiden möglichen Varianten keine zu steuernden sonstigen Kapitalforderungen vorliegen können.

Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2021 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als EUR 64.350,00 bzw. im Monat mehr als EUR 5.362,50 verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens EUR 58.050,00 bzw. von monatlich höchstens EUR 4.837,50 berechnet.
- Die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt EUR 85.200,00 in den alten Bundesländern (aBL) bzw. EUR 80.400,00 in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr.
- Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens EUR 7.100,00 (aBL) bzw. EUR 6.700,00 (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf EUR 3.290,00 (aBL) bzw. EUR 3.115,00 (nBL) monatlich, also EUR 39.480,00 (aBL) bzw. EUR 37.380,00 (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt weiterhin bei EUR 450,00 monatlich.

Der **Beitragssatz** für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % (zzgl. individueller Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse). Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt ebenfalls bei 3,05 % und entsprechend bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei 3,30 %. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt stabil bei 18,6 %, der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist – befristet bis 31.12.2022 – auf 2,4 % gesenkt.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 1.1.2019 wieder je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) trägt der Arbeitnehmer weiterhin allein.

Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen: Hier trägt der Arbeitnehmer 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,275 %) und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.

- **Sachbezugswerte:** Der Wert für Verpflegung erhöht sich ab 2021 von EUR 258,00 auf EUR 263,00 monatlich (Frühstück EUR 55,00, Mittag- und Abendessen je EUR 104,00). Demzufolge beträgt der Wert für ein Mittag- oder Abendessen EUR 3,47 und für ein Frühstück EUR 1,83. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf EUR 237,00. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für

Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

- **Künstlersozialabgabe:** Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben und muss von fast jedem Unternehmen getragen werden, das z. B. selbstständige Dienstleister fürs Marketing beauftragt. Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung steigt im Jahr 2021 von 4,2 % auf 4,4 %.

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden sind oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Im Einzelnen können nachfolgend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31.12.2020 vernichtet werden:

- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre*: Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) – d. h. Bücher mit Eintragung vor dem 01.01.2011, Bilanzen und Inventare, die vor dem 01.01.2011 aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktion.
- Aufbewahrungsfrist 6 Jahre*: Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen – d. h. Unterlagen und Lohnkonten, die vor dem 01.01.2015 entstanden sind.

* Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren anhängig sind.

Bitte beachten Sie! Auch Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen 2 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt für Steuerpflichtige, die handwerkliche Arbeiten im Haus und am Grundstück – wie z. B. bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten – beauftragt haben.

Steuerpflichtige, bei denen die positiven Überschusseinkünfte mehr als EUR 500.000,00 betragen, müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufbewahren.

Bundesregierung beschließt Verbraucherschützende Änderungen im Darlehensrecht

Die Bundesregierung hat am 18.11.2020 den vom Justizministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Vorgaben aus zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beschlossen.

Nach den Änderungen soll ein Darlehensnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung ein Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Darlehens entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrages haben. Der EuGH hatte entschieden, dass diese Ermäßigung auch laufzeitunabhängige Kosten – dies sind beispielsweise Entgelte der Banken für eine einmalig erbrachte Leistung – umfasst.

Über das einem Verbraucher zustehende 14-tägige Widerrufsrecht hat der Kreditgeber im Vertrag zu informieren. Damit die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt, müssen die Kreditgeber insbesondere wichtige gesetzliche Pflichtangaben an die Verbraucher übermitteln. Derzeit werden Darlehensnehmer hierbei zum Teil auf die maßgeblichen Bestimmungen im Gesetzestext verwiesen. Die Änderungen sehen vor, dass der Kreditgeber künftig alle notwendigen Pflichtangaben direkt in der Widerrufsinformation aufzählen muss. Durch den Abgleich mit den vorgelegten Unterlagen können Verbraucher dann feststellen, ob und wann die Widerspruchsfrist zu laufen begonnen hat, ohne noch einmal im Gesetz nachschauen zu müssen.

Kündigung eines Bankdarlehens aus wichtigem Grund

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung fristlos kündigen. Ein Überschreiten dieser Wesentlichkeitsgrenze kann jedoch erst dann angenommen werden, wenn die Prognose ergibt, dass die drohende oder eingetretene wirtschaftliche Verschlechterung nicht nur vorübergehend ist.

Neben der Prüfung der Vermögensverhältnisse hat auch eine Überprüfung der vereinbarten Sicherheiten vor dem Hintergrund zu erfolgen, ob auch bei der Verwertung dieser Sicherheiten der Anspruch der Bank gefährdet ist. Ergibt diese Überprüfung, dass auf Dauer keine Gefahr für die Werthaltigkeit der Sicherheiten besteht, kann der Darlehensvertrag nicht gekündigt werden.

Angabe in Maklerexposé ist keine Beschaffenheitsgarantie

Die Angabe in einem Maklerexposé, ein Gebäude sei „mit wenigen Handgriffen bereit, neue Besitzer zu beherbergen“ stellt keine Beschaffenheitsgarantie bezüglich des Wohn- und Sanierungsstandards dar. Enthält der notarielle Kaufvertrag keine Angaben zur geschuldeten Beschaffenheit eines Grundstücks, kann der Käufer nicht davon ausgehen, dass der Verkäufer eine solche mit ihm vereinbaren wollte.

Zwar gehören nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Sollbeschaffenheit einer Kaufsache auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen erwarten darf. Dazu zählen auch Angaben in einem vom Verkäufer selbst oder von einem Makler erstellten Exposé. Die Annahme eines Sachmangels wegen des Fehlens einer Eigenschaft der Kaufsache, die der Käufer erwarten kann, setzt nicht voraus, dass diese Eigenschaft in dem notariellen Kaufvertrag Erwähnung findet. Das vom Makler erstellte Verkaufsexposé enthält aber keine Beschaffenheitsangabe oder -garantie in diesem Sinne, die zu einer Haftung des Maklers für die vom Hauskäufer nach dem Erwerb des Grundstücks ausgeführten Putz- und Elektrikarbeiten führen kann.

Bei der o. g. Angabe in dem Exposé handelt es sich lediglich um eine allgemeine Anpreisung des Gebäudes ohne konkreten oder näher bestimmbareren Aussagegehalt. Es kann nicht als konkrete Zustandsbeschreibung verstanden werden, mit dem Inhalt, dass grundsätzlich keine Renovierungs- und Sanierungsarbeiten am Gebäude zur Erreichung

eines modernen Wohnstandards mehr erforderlich sind. So enthält das Verkaufsexposé u. a. den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass der Zustand des 1920 errichteten Gebäudes renovierungsbedürftig sei.

Baugenehmigung sperrt naturschutzrechtliche Untersagungsverfügung

Zur Errichtung von drei Wohnhäusern wurde einem Grundstückseigentümer eine Baugenehmigung erteilt. Für das Bauvorhaben war es erforderlich, dass eine auf dem Grundstück befindliche Wallhecke entfernt werden musste. Die zuständige Naturschutzbehörde wehrte sich mit einer für sofort vollziehbar erklärten Untersagungsverfügung gegen die Beseitigung der Hecke. Daraufhin stellte der Eigentümer einen Antrag auf Eilrechtsschutz gegen die Verfügung. Das Verwaltungsgericht Oldenburg wies den Antrag zurück. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Grundstückseigentümers.

Gemäß der „Schlusspunkttheorie“ stellt die Baugenehmigung – soweit die Prüfpflicht der Bauaufsichtsbehörde reicht – eine umfassende öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung dar und gibt den Bau frei. Weil die Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Baugenehmigung erst entscheiden darf, wenn andere Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse beantragt und erteilt sind, geht von einer einmal erteilten Baugenehmigung die Feststellungswirkung aus, dass das genehmigte Vorhaben sämtliche im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt. D. h., es sind auch keine anderen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse mehr erforderlich.

Die Richter des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg entschieden am 30.09.2020 zugunsten des Grundstückseigentümers. Die Untere Naturschutzbehörde darf auf naturschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlage keine Maßnahmen gegen den Bauherren treffen, die einem Ausnutzen der Baugenehmigung entgegenstehen.

Arbeitnehmereigenschaft von „Crowdworkern“

Die tatsächliche Durchführung von Kleinstaufträgen („Mikrojobs“) durch Nutzer einer Online-Plattform („Crowdworker“) auf der Grundlage einer mit deren Betreiber („Crowdsourcer“) getroffenen Rahmenvereinbarung kann ergeben, dass die rechtliche Beziehung als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist.

Dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 01.12.2020 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Unternehmen kontrolliert im Auftrag seiner Kunden die Präsentation von Markenprodukten im Einzelhandel und an Tankstellen. Die Kontrolltätigkeiten selbst lässt es durch „Crowdworker“ ausführen. Deren Aufgabe besteht insbesondere darin, Fotos von der Warenpräsentation anzufertigen und Fragen zur Werbung von Produkten zu beantworten. Auf der Grundlage einer „Basis-Vereinbarung“ und allgemeiner Geschäftsbedingungen bietet das Unternehmen die „Mikrojobs“ über eine Online-Plattform an. Über einen persönlich eingerichteten Account kann jeder Nutzer der Online-Plattform auf bestimmte Verkaufsstellen bezogene Aufträge annehmen, ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein. Übernimmt der „Crowdworker“ einen Auftrag, muss er diesen regelmäßig binnen zwei Stunden nach detaillierten Vorgaben des „Crowdsourcers“ erledigen.

Die Arbeitnehmereigenschaft hängt davon ab, ob der Beschäftigte weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leistet. Zeigt die tatsächliche Durchführung eines Vertragsverhältnisses, dass es sich hierbei um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Die dazu vom Gesetz verlangte Gesamtwürdigung aller Umstände kann ergeben, dass „Crowdworker“ als Arbeitnehmer anzusehen sind. Für ein Arbeitsverhältnis spricht es, wenn der Auftraggeber die Zusammenarbeit über die von ihm betriebene Online-Plattform so steuert, dass der Auftragnehmer infolgedessen seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Inhalt nicht frei gestalten kann.

Im entschiedenen Fall leistete der „Crowdworker“ in arbeitnehmertypischer Weise weisungsgebundene und fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit. Zwar war er vertraglich nicht zur Annahme von Angeboten des Unternehmens verpflichtet. Die Organisationsstruktur der betriebenen Online-Plattform war aber darauf ausgerichtet, dass über einen Account angemeldete und eingearbeitete Nutzer kontinuierlich Bündel einfacher, Schritt für Schritt vertraglich vorgegebener Kleinstaufträge annehmen, um diese persönlich zu erledigen.

Beschäftigung von Leiharbeitnehmern bei betriebsbedingter Kündigung eines Stammarbeitnehmers

Die betriebsbedingte Kündigung von Stammarbeitnehmern ist wegen alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten unwirksam, wenn der Arbeitgeber Leiharbeitnehmer beschäftigt, mit denen er ein nicht schwankendes, ständig vorhandenes (Sockel-)Arbeitsvolumen abdeckt. Dieses entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts Köln (LAG) am 02.09.2020.

Den Richtern des LAG lag dazu folgender Sachverhalt vor: Ein Automobilzulieferer beschäftigte neben 106 Arbeitnehmern auch Leiharbeitnehmer. Weil ein Auftraggeber das Volumen seiner Autoproduktion reduzierte, sprach der Zulieferer wegen des dadurch bei ihm entstehenden Personalüberhangs fünf Stammarbeitnehmern betriebsbedingte Kündigungen aus. In den knapp zwei Jahren vor Ausspruch der Kündigungen wurden sechs Leiharbeitnehmer fortlaufend mit nur wenigen Unterbrechungen (etwa zum Jahresende oder während der Werksferien) im Betrieb eingesetzt.

Die Kündigungsschutzklagen hatten Erfolg. Die Richter führten in ihrer Begründung aus, dass die gekündigten Arbeitnehmer auf den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer hätten weiterbeschäftigt werden können. Diese sind als freie Arbeitsplätze anzusehen. Leiharbeitnehmer, die fortlaufend beschäftigt würden, sind nicht als Personalreserve zur Abdeckung von Vertretungsbedarf im Unternehmen eingesetzt.

Vergütung von Bereitschaftszeiten

Arbeitsbereitschaft ist ebenso wie Bereitschaftsdienst eine vergütungspflichtige Arbeitsleistung. Der Bereitschaftsdienst muss aber nicht wie Vollarbeit vergütet werden. Die Arbeitsvertragsparteien können für diese Sonderform der Arbeit ein geringeres Entgelt als für Vollarbeit vereinbaren.

Dies gilt auch dann, wenn der Bereitschaftsdienst zusammen mit der regulären Arbeitszeit die wöchentliche Höchstarbeitszeit des Arbeitszeitgesetzes überschreitet.

Bereitschaftsdienst, den der Arbeitgeber nicht hätte anordnen dürfen und den der Arbeitnehmer dennoch leistet, bleibt Bereitschaftsdienst und wird nicht etwa von selbst zu voller Arbeitsleistung mit einem entsprechenden Vergütungsanspruch. Hat die Ableistung der Bereitschaftsdienste gegen öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzvorschriften verstoßen und waren die zugrundeliegenden Anordnungen nichtig, führt dies nicht zur Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung.

Die Vorschriften zur Arbeitszeit, den Ruhepausen, zur Ruhezeit usw. dienen dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und sollen ihn vor einer die Gesundheit gefährdenden Überbeanspruchung bewahren. Eine angemessene Vergütung der Arbeit wollen sie dagegen nicht sicherstellen. Dem Ziel des Gesundheitsschutzes steht es grundsätzlich entgegen, finanzielle Anreize für eine Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen zu setzen, indem beispielsweise die geringere Bereitschaftsdienstvergütung auf den Stundenlohn für Vollarbeit angehoben wird.

Keine Entziehung des Pflichtteils

Wer gesetzlicher Erbe ist – also zum Beispiel die Kinder des Erblassers –, aber vom Erblasser enterbt wird, kann grundsätzlich immer noch den sogenannten Pflichtteil beanspruchen. Der Pflichtteil ist halb so groß wie der gesetzliche Erbteil. Wenn der Erblasser also nur ein Kind hinterlässt, das nach der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe wäre, kann es im Falle der Enterbung immer noch die Hälfte des Erbes beanspruchen.

Dieser Grundsatz gilt aber nicht uneingeschränkt. Nach dem Gesetz kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn der potenzielle Erbe sich einer schweren Straftat gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person schuldig macht – ohne dass eine mehrjährige Freiheitsstrafe verhängt werden muss – oder wenn er seine Unterhaltspflichten gegenüber dem Erblasser böswillig verletzt.

„Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 01.01.2021

Die „Düsseldorfer Tabelle“ ist Richtlinie und Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwendet. Zum 01.01.2021 wurden die Regelsätze angepasst und betragen nun bei einem Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen bis EUR 1.900,00:

- EUR 393,00 für Kinder von 0 – 5 Jahren,
- EUR 451,00 für Kinder von 6 – 11 Jahren,
- EUR 528,00 für Kinder von 12 – 17 Jahren und
- EUR 564,00 für Kinder ab 18 Jahren.

Die Sätze steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

Die gesamte Tabelle befindet sich auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de> – Schnellzugriff – Düsseldorfer Tabelle.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	11.01.2021
Sozialversicherungsbeiträge	27.11.2021

Basiszinssatz
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2020	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
	Juni	106,6
	Mai	106,0
	April	106,1

	März	105,7
	Februar	105,6
	Januar	105,2
2019	Dezember	105,8
	November	105,3
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.